

Ort: Ebsdorfergrund
 Ortsteil: Wittelsberg
 Plan Nr.: 1A
 Vor dem Wald
 genehmigt am: 31.12.1980
 Bekanntm. abgeschl. am:



Mit Ausnahme der rot schraffierten Fläche
GENEHMIGT
 unter Auflagen u. Einschränkungen
 mit Verfügung vom 31.12.1980
 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (15) -
 Kassel, den 31. Dez. 1980
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 im Auftrag
[Signature]

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND

ÖRTSTEIL WITTELSBERG NR. 1A

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) I. d. F. VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28. 1. 1977 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. --- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 [WA] ALLGEMEINES WOHNGEBIET
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM

GEBIET	WA	
BAUWEISE	o	o = OFFENE BAUWEISE, D. H. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ALS EINZELHÄUSER.
GESCHOSSZAHL	1	BEI HANGLAGE IST DER AUSBAU DES TAL- SEITIGEN UNTERGESCHOSSES ZU AUßENHALTSRÄUMEN IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG.
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,4	
DACHFORM	BELIEBIG	DIE HÖHE DES GEBÄUDES AN DER TRAUFS- SEITE DARF HIERBEI TALSÜDSEITIG 6 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
DACHDECKUNG	BELIEBIG	
DACHNEIGUNG	0° - 60°	
4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - [] NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - [] ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- 5. VERKEHRSFLÄCHEN
 - [] ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - [] PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- 6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - [] GA - GARAGEN

EINZELGARAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEN BAUWICH - AN DER NACHBARGRENZE ZU- LÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIFER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZU- SAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (Z. B. GELÄNDE- VERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN.

FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BNUZVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGREN- ZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5 m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIUVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GE- RINGEREN ABSTAND GESTATTEN (Z. B. STEILHANG) UND BELANGE DES ÖFFENTLICHEN VER- KEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. *siehe Ge- nehmigungsverfügung*

7. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
 - a) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANÄLE DURCH DIE GEMEINDEVERWALTUNG BEKANNTGEgeben.
 - b) BÖSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STOREN, SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - c) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE ÄUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN.
 - d) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGESEHENE NICHT ZUGELASSEN. ALLE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZU- LEGEN ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN VON NADELHOLZ MÖGLICHT ZU VERMEIDEN.
 - e) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:
 - 1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 0,60 m
 - 2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25 m HÖHE SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSGÄRTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLÜFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIFLÄCHEN NICHT STOREN.
 - f) WARENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG.



- g) DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALLER GARAGEN VON OK F BIS OK TRAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2,60 m UND DIE DACHNEIGUNG 0 - 6° HINTER EINER UMLAUENDEN WAAGERECH- TEN GESIMSAUSBILDUNG.
- h) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHALTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STOREN. DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN.
- 8. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - [] VORHANDENE BEBAUUNG
 - [] VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - [] GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
 - [] FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
 - [] HÖHENLINIEN

BECSHEINIGUNG DES KATASTERAMTES
 ES WIRD BECSHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
 Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf, Kassel, den 18. 09. 1979

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 18. 4. 1977

OFFENLEGUNGSVERMERK
 DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VON 10. 4. 1978 BIS 10. 5. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMASS HAUPTSATZUNG AM 8. 4. 1978 VOLLENDET.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
 DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMASS § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 12. 1979 BESCHLOSSEN WORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK
 (Wiegand) Bürgermeister
BBPL Nr. 1A
 Wittelsberg

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMASS HAUPTSATZUNG AM ... VOLLENDET.
 Die Genehmigung nach nicht am 6. 3. 1981 bekannt gemacht worden.

ENTWURF
 BAUAUSS. DIPL. ING. K.-HEINZ KLEINE, ARCHITEKT BDA, HAGENSTRASSE 22, 3540 KORBACH 1.